

# § 160 S-JagdG

S-JagdG - Jagdgesetz 1993

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.09.2020

Verwertung verfallen erklärter und eingezogener Gegenstände

§ 160

- (1) Verfallen erklärte oder eingezogene Gegenstände gehen in das Eigentum des Landes Salzburg über.
- (2) Greifvögel oder Eulen sind in geeigneter Weise in Freiheit zu setzen oder, wenn sie dadurch dem Zugrundegehen preisgegeben wären, Tiergärten oder sonstigen Institutionen oder Personen zu übergeben, die gemäß § 103 eine artgerechte Haltung gewährleisten.
- (3) Die Landesregierung hat die sonstigen rechtskräftig für verfallen erklärten Gegenstände der Salzburger Jägerschaft kostenlos zu überlassen und zwar vorrangig zu Schulungs-, Prüfungs- sowie Ausstellungszwecken. Soweit diese Hauptzwecke abgedeckt sind, können die Gegenstände auch einer anderen Verwendung oder der Vernichtung zugeführt werden.

In Kraft seit 01.01.1994 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)